

Vertragsarztrecht

Kataraktvertrag: Keine Teilnahme bei sichergestellter bedarfsgerechter Versorgung

Sobald in einem Planungsbereich die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt ist, haben weitere Ärzte keinen Anspruch auf Teilnahme an Verträgen über ambulant durchgeführte Katarakt-Operationen. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 12.08.2013 – L11 KA92/12 B ER – festgestellt.

Der Fall

Ein Facharzt für Augenheilkunde beantragte beim Sozialgericht (SG) einstweiligen Rechtsschutz nachdem sein Antrag

auf Teilnahme am Vertrag über ambulant durchgeführte Katarakt-Operationen (Kataraktvertrag) zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV), den Ersatzkassen und der AOK Rheinland abgelehnt wurde. Das SG bestätigte jedoch die Ablehnung, die ergangen war, weil der Augenarzt nicht die erforderliche Anzahl von 100 durchgeführten Operationen in den vergangenen 4 Quartalen nachgewiesen hatte und die bedarfsgerechte Versorgung im Planungsbereich sichergestellt war. In seiner Beschwerde hiergegen trug der Arzt vor dem LSG unter anderem vor, es sei bereits nicht klar, auf welcher Rechtsgrundlage die Kataraktverträge beruhten. Es seien Ausschreibungspflichten verletzt und das Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt worden. Folglich seien die Kataraktverträge rechtswidrig.

Die Entscheidung

Das LSG folgte der Argumentation des Augenarztes nicht. Er habe eine Existenzgefährdung nicht glaubhaft dargelegt. Es bestehe kein Anspruch auf Teilnahme an den Kataraktverträgen, da im Planungsbereich die bedarfsgerechte Versorgung sichergestellt sei. Die vorzunehmende Begrenzung der teilnehmenden ophthalmochirurgischen Ärzte orientiere sich an den Bedarfsplanungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Dementsprechend erfolge auch die Anpassung der Einwohner-Arzt-Relation.

Der Arzt könne selbst dann keinen Anspruch auf Teilnahme an den Verträgen herleiten, wenn diese rechtsunwirksam wären, so das LSG. Die KV müsse sich an die mit den Kassen geschlossenen Vereinbarungen halten und führe die sie bindenden vertraglichen Bestimmungen ledig-

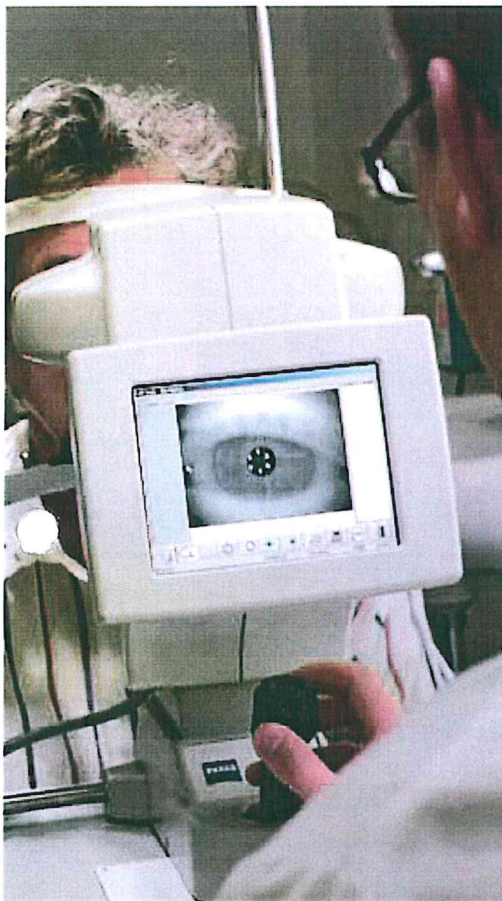
lich aus, indem sie über Genehmigung zur Teilnahme und Abrechnung nach den vertraglichen Vorgaben entscheide. Zudem sei die Feststellung der Unwirksamkeit der Kataraktverträge dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht zugänglich.

Fazit

Die Gründe des Beschlusses legen die Vermutung nahe, dass dem LSG an einer rechtlich sicherlich spannenden Prüfung der Kataraktverträge nicht gelegen war. Es bleibt zu hoffen, dass eine entsprechend umfassende Prüfung im Hauptsache-, d.h. im Klageverfahren des Arztes beim SG vorgenommen werden wird.

RA Dr. Ralph Steinbrück, Fachanwalt für
Medizinrecht und Wirtschaftsmediator,
Rechtsanwälte Ulsenheimer und
Friederich, München

Korrespondenz: steinbrueck@uls-frie.de



Vor der Katarakt-Operation: Vermessung des Auges mit optischer Biometrie. Der geschilderte Fall zeigt: Sobald die ambulante Versorgung in einem Planungsbereich sichergestellt ist, hat kein weiterer Arzt Anspruch, am Kataraktvertrag teilzunehmen. (Bild: © Karl-Heinz Krauskopf)

**Verwirklichen Sie
Ihre Karriereziele!**

Den Chefessel im Visier –
Führungsstrategien
für Ärztinnen
Börchers/Kirchner/
Trittmacher
39,95 € [D]

Einfach bestellen auf
www.thieme.de

Thieme



Sonderdruck für private Zwecke des Autors